

Merkblatt: Corona/Covid-19 / Schnelle und unkomplizierte finanzielle Unterstützung

Armutsbetroffenen Menschen aus dem Kanton St.Gallen und beiden Appenzell in sozialen Härtefällen und finanziellen Notlagen, die durch Massnahmen in Zusammenhang mit dem Corona/Covid-19 Virus ausgelöst wurden, kurzfristig und unkompliziert finanzielle Unterstützung bieten.

Betroffene, Definition und Eingrenzung

Die einschneidenden Massnahmen wegen Corona/Covid-19, treffen hauptsächlich Working Poor und Menschen, welche im Teilzeit- und Tieflohnsegment oder auf Abruf und im Stundenlohn arbeiten. Sie erhalten plötzlich nur noch 80% des Lohnes (Kurzarbeit) oder gar kein Einkommen mehr. Staatliche Unterstützungen wie ALV oder Sozialhilfe greifen nicht sofort und entsprechend können Betroffene in die Schulden geraten und zum Beispiel ihre Miete oder die Krankenkasse nicht mehr bezahlen oder keine Lebensmittel mehr einkaufen.

Nicht unterstützt oder finanziert werden können:

- Personen, die bereits Sozialhilfe beziehen (Subsidiaritätsprinzip / die Übernahme der Krankenkasse KVG gilt nicht als Sozialhilfe).
- Selbstständige Personen (müssen Gesuch über AHV Zweigstelle eingeben).
- Schulden aus Betreibungen.

Unterstützungsbereiche:

Grundsatz: *die finanzielle Unterstützung dient als Überbrückungsmassnahme, bis die staatliche Instanz greift»*

- Kosten, die den Lebensunterhalt betreffen.
- KVG Kostenbeteiligungen und KVG Krankenkassenprämien.
- Mietkosten = Wohnungsverlust kann verhindert werden.
- Abgabe von Lebensmittelgutscheinen.

Gesuche und Controlling

«Bevor ein Gesuch eingegeben wird, müssen immer alle staatlichen Unterstützungsmöglichkeiten geprüft und angemeldet werden».

Unterstützungsgesuche müssen per definiertem Gesuchformular eingeben werden. Sozialfachstellen (z.B. Caritas St.Gallen-Appenzell, Kinder und Jugendhilfe, regionale Soziale Dienste etc.) können Gesuche eingeben. Privatpersonen können keine Gesuche stellen.

Die Nachweise, welche die Betroffenen erbringen müssen, sind auf dem Formular «Berechnung für Gesucheingabe» detailliert aufgeführt. Diese müssen von der gesuchstellenden Sozialfachstelle entsprechend geprüft werden. Mit der Eingabe des Gesuchs müssen keine Nachweise mitgeliefert werden. Als gesuchprüfendes Organ verlassen wir uns auf die Professionalität der Gesuchsteller.

Als Berechnungsgrundlage dient das Formular «Berechnung für Gesucheingabe», welche entsprechend einen integrativen Bestandteil dieses Merkblattes darstellt. Die Berechnung muss dem Gesuch beigelegt werden.

Maximal können pro Fall/Haushalt Fr. 2000.- gesprochen werden. Die finanzielle Unterstützung erfolgt à fonds perdu und muss entsprechend nicht zurückbezahlt werden. Die benötigten finanziellen Mittel werden von «Ostschweizern helfen Ostschweizern» (OhO) zur Verfügung gestellt und durch die Caritas St.Gallen-Appenzell verwaltet.

Die Auszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt an die gesuchstellende Sozialfachstelle.

Die Gesuche werden durch die Caritas St.Gallen-Appenzell, sprich die zuständigen Regionalstellen St.Gallen, Uznach und Sargans im Sinne von OhO geprüft und entweder freigegeben oder abgelehnt. Eine An- oder Ablehnung des Gesuches muss nicht begründet werden.

Die Gesuche müssen an folgende E-Mailadresse oder Adresse gesendet werden:

E-Mailadresse: info@caritas-stgallen.ch

Adresse: Caritas St.Gallen-Appenzell, Langgasse 13, 9008 St.Gallen.

Version I - 24. März 2020 (dieses Merkblatt kann situationsbedingt jederzeit angepasst werden)

Lorenz Bertsch

Bereichsleitung Sozial- und Schuldenberatung

Telefon: 081 725 90 22 | l.bertsch@caritas-stgallen.ch



Sozial engagiert
in Ihrer Region.